

Philologenverband Schleswig-Holstein e.V.



Berufsverband
der Lehrerinnen und Lehrer an den Gymnasien

Landesgeschäftsstelle - Muhlhusstraße 65 - 24103 Kiel
Tel. 0431 81940 Fax. 0431 804535 - info@phv-sh.de - www.phv-sh.de

Stellungnahme zum Entwurf eines Lehrerbildungsgesetzes Schleswig-Holstein (LehrerbildungsG)

Der Philologenverband Schleswig-Holstein (PhV) bedankt sich für die Möglichkeit einer Stellungnahme zum Entwurf des Lehrerbildungsgesetzes Schleswig-Holstein (LehrerbildungsG).

Der Philologenverband begrüßt zunächst das im Gesetzentwurf wieder aufgenommene Begriffspaar „Bildung und Erziehung“. Gerade in einer Zeit, in der die Lehrkräfte zunehmend erzieherische Aufgaben auch aus dem häuslichen Umfeld übernehmen müssen, bedarf dieser Teilbereich der schulischen Arbeit einer expliziten gesetzlichen Legitimation. Darüber hinaus hält der PhV die im Paragraph 4 des Entwurfs abgebildeten Lehrerämter für geeignet, die im Text (§ 3 Abs. 3) geforderte Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages „auf Grundlage höchsten fachlichen Könnens, wissenschaftsorientierter Arbeitsweisen und pädagogischer Bedeutung“ auch wirklich zu erfüllen, da dieser im Gegensatz zu dem vor Kurzem in Kraft getretenen Lehrkräftebildungsgesetz die gegenwärtige Schulstruktur vollständig abbildet. Damit erlaubt er insbesondere im Bereich der Sekundarstufe eine angemessen differenzierte Lehrerbildung, die zunächst vor dem Hintergrund zunehmender Heterogenität der Schülerinnen und Schüler geboten ist. Darüber hinaus verdeutlichen auch die Ergebnisse verschiedener aktueller Studien, die Notwendigkeit der Individualisierung des Fachunterrichts auf der Basis fundierter Fachlichkeit, die keinesfalls mit einem Einheitslehrer zu erzielen ist.

Weiterhin begrüßt der Philologenverband die im Gesetzentwurf vorgesehene Rückkehr zum Staatsexamen, welches auch heute noch in verschiedenen Bundesländern als Garant für die Qualität der Lehrerbildung gilt, als Abschluss der ersten Phase der Ausbildung. Dies würde nicht nur die Rückgewinnung staatlicher Aufsicht über alle Phasen der Lehrerausbildung bedeuten und zugleich deren sinnvolle Verzahnung erleichtern, sondern auch einen Beitrag zur Sicherung unerlässlicher fachdidaktischer und fachwissenschaftlicher Elemente innerhalb eines grundständigen Studiengangs leisten.

Mit Bezug zur im Gesetzentwurf dargelegten Studienstruktur hält der Philologenverband die Einführung eines Orientierungspraktikums (§ 6 Abs. 2), welches selbstverständlich qualifiziert begleitet und ausgewertet werden muss, für hilfreich, um jungen Mensch die persönliche Orientierung in Hinblick auf ihren Studienwunsch zu erleichtern. Ebenso sinnvoll erscheint die im gleichen Absatz implizierte Abkehr vom Praxissemester in seiner jetzigen Form zugunsten eines mehrwöchigen Blockpraktikums in der vorlesungsfreien Zeit. Dies würde bei kaum geringeren Einblicken in den schulischen Alltag eine nötige fachwissenschaftliche, fachdidaktische und pädagogische Vertiefung von Inhalten gegen Ende des Studiums ermöglichen. Der PhV verweist allerdings gleichzeitig auf die Vorteile einer europaweit durchaus nicht unüblichen Ausbildung in zwei oder mehr Fächern. Diese

erleichtert nicht nur Kommunikation, Integration sowie Personalplanung und -einsatz an den Schulen, sondern fördert zudem die Möglichkeit fächerübergreifendes und – vernetzendes Denken durch entsprechende Unterrichtsformen zum Wohl der Schüler zu implementieren. Aus diesem Grund spricht sich der PhV gegen die in Paragraph 6 Absatz 1 genannte Ausweitung der Möglichkeit des Studiums nur eines Faches aus. Zudem bleibt unklar, auf der Basis welcher Erwägungen und in welchem Umfang Zustimmungen zu diesem Verfahren erteilt werden könnten.

Schließlich wird der beabsichtigte Erwerb von Basisqualifikationen in Bereichen des Umgangs mit Heterogenität und Inklusion sowie durchgängiger Sprachbildung und Medienpädagogik (§ 6 Abs. 3) den Anforderungen an ein modernes Lehramt gerecht. Allerdings müssen diese Qualifikationen auch in der zweiten Phase der Ausbildung Berücksichtigung finden, über die Aufnahme einer entsprechenden Textpassage in das Gesetz wäre folglich nachzudenken. Bezüglich der zweiten Phase der Lehrkräftebildung erneuert der Philologenverband zudem seine Forderung, die Dauer des Vorbereitungsdienstes wieder auf 24 Monate zu erhöhen. Diese Zeit wird benötigt, um fachliche, pädagogische, didaktische und integrative Qualität zu sichern. Es ist nachgewiesen, dass die entscheidende Vervollständigung der Professionalisierung in der Referendarzeit geschieht.

Die in §18 festgeschriebene Pflicht zur Fortbildung ergibt sich nachvollziehbar aus den beamtenrechtlichen Pflichten der Lehrkräfte sowie den sich ständig wandelnden Erfordernissen einer zunehmend komplexeren Schullandlandschaft. Dennoch muss die Umsetzung der Verpflichtung stets im Einklang mit den individuellen Belastungen und Bedürfnissen der Lehrkräfte stehen.

Kiel, den 16.08.2014

Für den Philologenverband

Helmut Siegmon
Jens Finger